



**MARKTGEMEINDEAMT
ST. GEORGEN IM ATTERGAU**

Pol. Bez. Vöcklabruck

Zl. 817/1-2023/Hau.

4880 St. Georgen i.A., am 13. Dezember 2023
Attergaustraße 21

Bearbeiterin: Elke Haubentratz
Telefon 07667 / 6255-0*; Fax 07667 / 6255-34

E-mail: finanz@st-georgen-attergau.ooe.gv.at
<http://www.st-georgen-attergau.ooe.gv.at>

DVR-Nr: 0378518 UID-Nr: ATU 23470508

Kundmachung

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird nachstehend die vom Gemeinderat beschlossene Gebührenordnung für die Leichenhalle der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 12. Dezember 2023 über die Festsetzung der Gebühren für die Leichenhalle der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau.

Gemäß § 40 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 17 Abs.3 Z.4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Benützungsgebühren für die Leichenhalle

Für die Benützung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- A) Erwachsenenbegräbnisse (Personen über 15 Jahre)
Benützung der Leichenhalle (einschließlich Beleuchtung und Reinigung) bis höchstens drei Tage je Aufbahrung (Begräbnis) EUR 89,00
- B) Kinderbegräbnisse (Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)
die Hälfte der Gebühren nach Pos. A)
- C) Benützung des Leichenhallenkühlraumes pro Tag EUR 38,00

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist derjenige verpflichtet, der für die Bestattung des Toten aufzukommen hat.

§ 3

Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich ohne Umsatzsteuer und wird diese (in Höhe von derzeit 20 %) den Gebühren hinzugerechnet.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld; Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der entsprechenden Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von dreißig Tagen nach der Entstehung der Gebührenschuld fällig.

§ 5
Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Friedrich Mayr-Melnhof, Bsc

AMTSTAFEL

Angeschlagen am 13.12.2023 *han*
Abgenommen am 29.12.2023 *ok*